

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000
(Zl.: WST1-U-878/042-2019)

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG), beide vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, stellte für den 1. Verwirklichungsabschnitt Groß Enzersdorf – Süßenbrunn (km 25.6+00,00 – km 35.5+50,00, Projektlänge = 9.950,00 m) des Vorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für jene Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von Niederösterreich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl I Nr. 77/2012 fallen (WRG 1959, LFG).

Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 21. Mai 2019 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, sowie bei den Standortgemeinden Groß-Enzersdorf, Raasdorf und Aderklaa **während der jeweiligen Amtsstunden** für jedermann **zur Einsicht aufliegt**:

Antragsteller: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG), beide vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien

Inhalt: Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 07. Oktober 2019 gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 und

§ 24f UVP-G 2000 iVm dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Luftfahrtgesetz; Zl. WST1-U-878/042-2019: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Schwechat – Süßenbrunn (1. Verwirklichungsabschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn km 25.6+00,00 – km 35.5+50,00, Projektlänge = 9.950,00 m)

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 24f Abs 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Für die Landeshauptfrau
Dr. B r e y e r